

## **Sozialversicherung für selbständig erwerbstätige Künstler\_innen in Österreich**

Infoblatt 2019

Gleich vorweg: Eine eigene „Künstler\_innensozialversicherung“ gibt es nicht. Die SVA (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft) ist zuständig für die Sozialversicherung von selbständig erwerbstätigen Künstler\_innen. Aus den KSVF (Künstler\_innensozialversicherungsfonds) können Künstler\_innen bis zu 1.896 Euro Zuschuss pro Jahr zu ihren SVA-Beiträgen beziehen.

### **Inhalt**

#### **0. Die wichtigsten Adressen auf einen Blick**

- 0.1. SVA: Sozialversicherung für Selbständige
- 0.2. KSVF: Zuschuss zu Pflichtversicherungsbeiträgen
- 0.3. IG Bildende Kunst: Auskunft und Beratung für Künstler\_innen

#### **1. SVA: Sozialversicherung für Selbständige**

- 1.1. Wen betrifft es? Pflichtversicherung und Versicherungsgrenze
- 1.2. Wie viel kostet die Pflichtversicherung?
- 1.3. Wie und wann sind die Versicherungsbeiträge zu bezahlen?
- 1.4. Wie zur Versicherung anmelden? Die Versicherungserklärung
- 1.5. Besondere Hinweise & Tipps: Leistungen für (werdende) Eltern, Unterstützung bei lang andauernder Krankheit, Befreiung von Selbstbehalten und Rezeptgebühr, Heizkostenzuschuss, Gesundheitshunderter
- 1.6. zusätzliche Optionen: Arbeitslosenversicherung, Krankengeld

#### **2. KSVF: Zuschuss zu den Pflichtversicherungsbeiträgen**

- 2.1. Wer kann einen Zuschuss erhalten?
- 2.2. Wie hoch ist der Zuschuss?
- 2.3. Wie stelle ich einen Antrag auf Zuschuss?
- 2.4. Nachweis der künstlerischen Tätigkeit: Wer entscheidet? Und wie?
- 2.5. Die Ausnahmeregelungen bei den Mindesteinkünften aus der künstlerischen Tätigkeit
- 2.6. Weitere Aufgaben des KSVF: Unterstützung in Notfällen, Ruhendmeldung

## **Die wichtigsten Adressen auf einen Blick**

### **1. SVA: Sozialversicherung für Selbständige**

Selbständig erwerbstätige Künstler\_innen gelten als "Neue Selbständige". Wird die Versicherungsgrenze mit Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit überschritten, kommt es zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA). Relevante Rechtsgrundlage ist das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

SVA - Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

Landesstellen gibt es in allen Bundesländern

Tel.: 050 8080, Web: [www.svagw.at](http://www.svagw.at)

### **2. KSVF: Zuschuss zu Pflichtversicherungsbeiträgen**

Künstler\_innen, die in der SVA pflichtversichert sind und alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten vom Künstler\_innensozialversicherungsfonds (KSVF) einen Zuschuss.

Relevante Rechtsgrundlage ist das KSVF-Gesetz.

KSVF - Künstler\_innensozialversicherungsfonds

1010 Wien, Goethegasse 1 / Stiege 2 / 4. Stock

Tel.: 01 / 586 71 85, Email: [office@ksvf.at](mailto:office@ksvf.at), Web: [www.ksvf.at](http://www.ksvf.at)

### **3. IG Bildende Kunst: Auskunft und Beratung für Künstler\_innen**

Mittwoch zwischen 14 und 16 Uhr bietet die IG Bildende Kunst Beratung in

Sozialversicherungsfragen an, wir ersuchen um Voranmeldung.

Beratungskosten: 25 Euro, für Mitglieder der IG Bildende Kunst ist die Beratung kostenlos.

Infoblätter, spezielle Themenseiten, Tipps und Linksammlungen:

[www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung](http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung)

IG Bildende Kunst

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 10-12

Tel.: 01 / 524 09 09, Email: [office@igbildendekunst.at](mailto:office@igbildendekunst.at), Web: [www.igbildendekunst.at](http://www.igbildendekunst.at)

## 1. SVA: Sozialversicherung für Selbständige

### 1.1. Pflichtversicherung und Versicherungsgrenze

Wen betrifft die Pflichtversicherung? Was ist die Versicherungsgrenze?

Wer aus selbständiger Tätigkeit (gleichgültig ob künstlerisch oder nicht) Jahreseinkünfte über der Versicherungsgrenze erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung bei der SVA. Das gilt auch unabhängig davon, ob bereits eine andere Sozialversicherung besteht! Das heißt, eine Mehrfachversicherung ist möglich (z.B. wenn parallel eine Anstellung besteht).

Versicherungsgrenze 2019: 5.361,72 Euro

Die Versicherungsgrenze ist gleichzeitig die Mindestbeitragsgrundlage.

Die Pflichtversicherung umfasst Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung und die Selbständigenvorsorge.

### 1.2. Wie viel kostet die Pflichtversicherung?

So wird gerechnet: Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag

Die Beitragsgrundlage ergibt sich aus den sozialversicherungspflichtigen Einkünften laut Einkommensteuerbescheid. Im laufenden Jahr stellt die SVA zunächst vorläufige Beiträge in Rechnung. Liegt später der Einkommensteuerbescheid rechtskräftig vor, macht die SVA eine Nachbemessung.

#### Beitragssätze 2019

- Krankenversicherung: 7,65%
- Pensionsversicherung: 18,5 %
- Selbständigenvorsorge: 1,53%
- Unfallversicherung: 9,79 Euro pro Monat

#### Kostenbeispiel 2019: Mindestbeiträge

Bei der Mindestbeitragsgrundlage von 5.361,72 Euro (entspricht monatlich 446,81 Euro) sehen die Mindestbeiträge so aus:

- Krankenversicherung: 34,18 Euro pro Monat (= 102,54 Euro pro Quartal)
  - Pensionsversicherung: 82,66 Euro pro Monat (= 247,98 Euro pro Quartal)
  - Selbständigenvorsorge: 6,84 Euro pro Monat (= 20,52 Euro pro Quartal)
  - Unfallversicherung: 9,79 Euro pro Monat (= 29,37 Euro pro Quartal)
- => gesamt 133,47 Euro pro Monat (= 400,41 Euro pro Quartal)

#### Ist auch weniger als der Mindestbeitrag möglich?

Besteht aufgrund einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Mehrfachversicherung, dann spielt die Mindestbeitragsgrundlage der SVA keine Rolle; in diesem Fall sind auch niedrigere Beiträge möglich.

#### Gibt es einen Höchstbeitrag?

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für Selbständige ist 6.090 Euro (Wert 2019). Daraus ergibt sich ein monatlicher Höchstbeitrag zur Pflichtversicherung von 1.695,51 Euro.

### **1.3. Wie und wann sind die Versicherungsbeiträge zu bezahlen?**

Zahlungsaufforderungen kommen vierteljährlich, später wird nachbemessen.

Die SVA schickt vierteljährlich sogenannte „Beitragsvorschreibungen“: diese Zahlungsaufforderungen kommen im Februar, Mai, August und November. Die Beiträge sind jeweils am Ende der genannten Monate fällig. Auf Wunsch ist eine monatliche Abbuchung in entsprechenden Teilbeträgen möglich, hierfür ist ein Einziehungsauftrag nötig.

#### Vorläufige Sozialversicherungsbeiträge

Die SVA stellt im laufenden Jahr zunächst vorläufige Versicherungsbeiträge in Rechnung. In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit sind das die Mindestbeiträge (siehe oben: Kostenbeispiel). Ab dem vierten Jahr wird die vorläufige Beitragsgrundlage individuell angepasst: Sie wird abgeleitet von den Einkünften des drittvorangegangenen Jahres und den damals vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen.

#### Endgültige Sozialversicherungsbeiträge

Die endgültigen Versicherungsbeiträge können erst berechnet werden, wenn der betreffende Einkommensteuerbescheid vorliegt. Das heißt, die SVA berechnet die endgültigen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung – und es kommt ggf. zu Nachzahlungsforderungen! Für die Selbständigenvorsorge ist keine Nachbemessung vorgesehen. Die Unfallversicherung ist ein monatlicher Fixbetrag und bleibt somit unverändert.

Die endgültige Beitragsgrundlage steht also erst im Nachhinein fest. Sie ergibt sich aus den tatsächlich erzielten Einkünften (salopp gesagt „Einnahmen minus Ausgaben“; konkret formuliert „Summe der Gesamteinkünfte“ laut Einkommensteuerbescheid) zuzüglich der im Beitragsjahr gegebenenfalls vorgeschriebenen Pflichtversicherungsbeiträge aus selbständiger Tätigkeit.

#### Tipp: flexible Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage

Erscheinen die vorläufigen Beiträge angesichts der aktuellen oder der zu erwartenden Einkünfte merklich zu hoch oder zu niedrig, so besteht die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage auf Antrag (Formular!) anpassen zu lassen. Mit einer Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage lassen sich später hohe Nachzahlungen vermeiden. Eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage unter die Mindestbeitragsgrundlage ist nicht möglich (Ausnahme: bei Mehrfachversicherung).

#### Tipp: bei Zahlungsschwierigkeiten Stundung oder Ratenzahlung vereinbaren

Ist es finanziell eng und eine Bezahlung der (gesamten) SVA-Beiträge nicht fristgerecht möglich, ist es dringend ratsam, mit der SVA Kontakt aufzunehmen. Die SVA eine Stundung (also einen Zahlungsaufschub) oder eine Ratenzahlung anbieten. Die SVA verrechnet Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 3,38 %.

### **1.4. Anmeldung zur Versicherung: Versicherungserklärung**

Ein Formular mit vielen Fragen. Dennoch: rechtzeitig melden!

Die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt durch die Abgabe einer sogenannten „Versicherungserklärung“ (Formular). Das Formular beinhaltet auch einen ausgiebigen Fragenkatalog zur selbständigen Tätigkeit. Diese Fragen sollen klären, ob es sich tatsächlich um eine selbstständige Tätigkeit (und keine Scheinselbstständigkeit) handelt.

#### Anmeldung zur Pflichtversicherung

Im Formular „Versicherungserklärung“ wird auch gefragt, ob voraussichtlich die Versicherungsgrenze überschritten wird oder nicht. Wenn ja, führt diese „Überschreitungserklärung“ sofort zum vollen Versicherungsschutz (Pensions- und Krankenversicherung, Unfallversicherung, Selbständigenvorsorge). Dieser Versicherungsschutz fällt nachträglich auch dann nicht weg, wenn die Versicherungsgrenze letztlich doch nicht überschritten wird.

#### Anmeldung zum freiwilligen „Opting In“ (Kranken- und Unfallversicherung)

Liegen die Einkünfte voraussichtlich unter der Versicherungsgrenze, so besteht die Option auf eine freiwillige Kranken- und Unfallversicherung – das sogenannte „Opting In“. In demselben Formular („Versicherungserklärung“) wird abgefragt, ob Interesse an dem „Opting In“ besteht. Eine Pensionsversicherung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich, auch ein Zuschuss aus dem Künstler\_innensozialversicherungsfonds ist somit nicht möglich. Wird die Versicherungsgrenze letztlich doch überschritten, so stellt die SVA die Pensionsversicherungsbeiträge nachträglich in Rechnung. Ein Zuschuss aus dem

Künstler\_innensozialversicherungsfonds (KSVF) kann auch noch nachträglich (bis zu vier Kalenderjahre rückwirkend) beantragt werden.

Wie viel kostet das „Opting In“? Als Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung gilt die Mindestbeitragsgrundlage:

- Krankenversicherung: 34,18 Euro pro Monat (= 102,54 Euro pro Quartal)
- Unfallversicherung: 9,79 Euro pro Monat (= 29,37 Euro pro Quartal)
- => gesamt 43,97 Euro pro Monat (= 131,91 Euro pro Quartal)

#### Rechtzeitig melden: Beitragszuschlag vermeiden!

Was passiert, wenn ich weder eine „Überschreitungserklärung“ abgegeben noch das „Opting In“ beantragt habe, aber die Versicherungsgrenze dennoch überschreite? Dann wird die SVA die Pflichtversicherung im Nachhinein „von Amts wegen“ feststellen, und die entsprechenden Beiträge werden nachträglich vorgeschrieben. Welche Konsequenzen hat das? Wer die Überschreitung der Versicherungsgrenze nicht spätestens binnen acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides selbst bei der SVA meldet, muss – zusätzlich zu den anfallenden Versicherungsbeiträgen – mit einem Beitragszuschlag in der Höhe von 9,3% rechnen.

### **1.5. Besondere Hinweise & Tipps**

Welche Leistungen gibt es für (werdende) Eltern? Welche Unterstützung gibt es bei lang andauernder Krankheit? Wie und für wen ist eine Befreiung von Selbstbehalten und Rezeptgebühren möglich? Außerdem: Heizkostenzuschuss und Gesundheitshunderter!

#### Wochengeld

Bei der SVA versicherte (werdende) Mütter haben Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe. (Bei der Betriebshilfe handelt es sich um eine Person, die die berufliche Tätigkeit während der Zeit des Mutterschutzes übernimmt; also keine nennenswerte Option für Künstlerinnen.) Das Wochengeld gibt es ab acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, für den Tag der Entbindung sowie acht Wochen danach. Bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten verlängert sich der Anspruch auf zwölf Wochen nach der Geburt. Das tägliche Wochengeld beträgt 55,04 Euro (Wert 2019).

#### Kinderbetreuungsgeld

Beim Kinderbetreuungsgeld gibt es eine Auswahl zwischen vier Pauschalvarianten und einem einkommensabhängigen Modell. Die Elternteile können sich maximal zweimal abwechseln. Das heißt insgesamt drei Betreuungsblöcke sind möglich, wobei jeder Block mindestens durchgehend 61 Tage lang sein muss. Wichtig zu beachten sind die Zuverdienstgrenzen! Bei den Pauschalvarianten beträgt die Zuverdienstgrenze 16.200 Euro (oder individuell auch mehr, wenn die Vorjahreseinkünfte entsprechend hoch

waren). Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf maximal 6.800 Euro dazuverdient werden (bei Kindern mit Geburtstag ab dem 1.3.2017). Wird das Kinderbetreuungsgeld nicht das gesamte Jahr über von 1.1. bis 31.12. eines Jahres bezogen wird, ist mitunter eine "Abgrenzung" der Einkünfte (nach Monaten während und außerhalb des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) erforderlich – in diesem Fall ist dringend ratsam, sich von der SVA beraten zu lassen.

#### weitere Leistungen für (werdende) Eltern

Familienzeitbonus, Kinderzuschuss, Familienbeihilfe, erhöhte Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Alleinverdiener\_innenabsetzbetrag sind weitere Beispiele – hier nur als Anregung zur weiteren Recherche. Neu hinzugekommen sind ab 2019 der Familienbonus und der Kindermehrbetrag – potentiell, denn einkommensschwache Eltern sehen davon nichts, und wenn die Kinder im Ausland leben wird gekürzt oder erhöht.

#### Unterstützung bei lang andauernder Krankheit

Für sogenannte Allein-Selbständige bzw. Selbständige mit weniger als 25 Dienstnehmer\_innen gibt es eine finanzielle Unterstützung bei lang andauernder Krankheit – allerdings erst ab dem 43. Tag der Erkrankung. Seit dem 1.7.2018 gilt: Für Erkrankungen, die länger als sechs Wochen dauern, gibt es die Unterstützungsleistung rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Eine ärztliche Krankmeldung ist erforderlich! Nach der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit zahlt die SVA eine tägliche Unterstützung in der Höhe von 30,53 Euro (Wert 2019). Der Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit; für ein und dieselbe Krankheit jedoch maximal 20 Wochen.

#### Befreiung von der Rezeptgebühr

##### und vom Selbstbehalt (Kostenanteil) bei medizinischen Leistungen

SVA-Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich auf Antrag (Formular!) von der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt bei Ärzt\_innenbesuchen) und von der Rezeptgebühr befreien lassen. Die monatlichen Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt: max. 933,06 Euro (Wert 2019) bei Alleinstehenden bzw. max. 1.398,97 Euro (Wert 2019) als Haushaltseinkommen bei Paaren. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes Kind (für das Unterhaltspflicht besteht und sofern dessen monatliches Nettoeinkommen unter 343,19 Euro liegt) um 143,97 Euro (Werte 2019).

Bei bestimmten Erkrankungen, durch die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen (z.B. erhöhter Medikamentenbedarf), gelten um 15% höhere Einkommensgrenzen. Da selbständig Erwerbstätige im laufenden Kalenderjahr keine definitiven Angaben zu ihrem aktuellen Einkommen machen können, beurteilt die SVA die Einkommenssituation auf Basis der Angaben zum aktuellen Einkommen und unter

Berücksichtigung der aktuellsten bzw. der SVA vorliegenden Einkommensteuerbescheide. Der für die Beurteilung ausschlaggebende Jahresbetrag wird durch 14 geteilt. Eine Befreiung erfolgt für maximal ein Jahr, danach ist ein neuer Antrag erforderlich. Der Antrag (Formular!) muss an die zuständige Landesstelle der SVA gestellt werden.

#### Heizkostenzuschuss

Alle SVA-Versicherten und -Pensionist\_innen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, können einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von 150 Euro erhalten. Es genügt ein formloser Antrag an die zuständige SVA-Landesstelle. Der Antrag für den Heizkostenzuschuss 2018/2019 muss bis spätestens 8.3.2019 eingebracht werden. (Datum des Einlangens!)

#### Gesundheitshunderter

Zum Beispiel beim nächsten Yoga- oder Kletterkurs 100 Euro sparen? Die SVA unterstützt ihre Krankenversicherten bei gesundheitsfördernden Aktivitäten in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Stress/ Burnout, Entspannung/ Körperarbeit und Rauchfrei. Den Gesundheitshunderter gibt es einmal pro Kalenderjahr, auf Antrag, wenn mindestens 150 Euro ausgegeben wurden - entweder bei SVA-Kooperationspartner\_innen oder auch im Zuge von individuellen Programmen. Voraussetzung ist eine Vorsorgeuntersuchung. Der Antrag (Formular!) muss bei der zuständigen Landesstelle eingereicht werden.

### **1.6. weitere Optionen**

#### Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Wer sich erstmals zur Pflichtversicherung meldet, muss sich innerhalb von sechs Monaten für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden. Diese Entscheidung ist acht Jahre bindend! Es kann zwischen drei Beitragsstufen gewählt werden. Auch diese Entscheidung ist acht Jahre bindend! Der Beitrag macht wahlweise 3% von einem Viertel der Höchstbeitragsgrundlage oder 6% von der Hälfte oder von drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage aus.

Wie viel kostet das nun konkret? Die monatlichen Arbeitslosenversicherungsbeiträge kommen auf wahlweise 45,86 Euro oder 182,70 Euro oder 274,05 Euro (Werte 2019). Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann. Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt in der Folge 24,47 Euro oder 38,86 Euro oder 53,71 Euro (Werte 2019).

Zu Sinn und Unsinn der freiwilligen Arbeitslosenversicherung, zu den



Herausforderungen überhaupt den Anspruch geltend machen zu können (Wie erfüllen Künstler\_innen die gesetzliche Definition von Arbeitslosigkeit?), empfehlen wir die vom Kulturrat Österreich herausgegebene Infobroschüre „Selbständig – Unselbständig – Erwerbslos“ und die ergänzenden Infoblätter ([www.kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS](http://www.kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS)). In jedem Fall empfehlen wir ein Beratungsgespräch. Grundsätzlich ist zu beachten: Es darf keine Pflichtversicherung bestehen, um als arbeitslos zu gelten. Eine Ruhendmeldung der SVA-Pflichtversicherung ist für gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten möglich. Für alle anderen selbständigen Tätigkeiten besteht keine Möglichkeit der Ruhendmeldung. Eine Ruhendmeldung der künstlerischen Tätigkeit ist beim KSVF möglich, jedoch nicht rückwirkend.

### Krankengeld

Wer grundsätzlich ab dem vierten Tag einer Erkrankung ein Krankengeld erhalten möchte, muss eine Zusatzversicherung abschließen – und zwar vor dem 60. Lebensjahr. Für diese Zusatzversicherung fallen Kosten in der Höhe von 2,5% der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung an, mindestens jedoch 30,77 Euro pro Monat. Krankengeld gibt es dann – frühestens nach sechs Monaten Wartezeit nach Abschluss der Zusatzversicherung – in der Höhe von 60% der täglichen Beitragsgrundlage, mindestens 8,94 Euro täglich. Eine ärztliche Krankmeldung ist erforderlich! Innerhalb von sieben Tagen muss der SVA die Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden, danach ist alle 14 eine aktuelle ärztliche Bestätigung nötig. Der Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit; für ein und dieselbe Krankheit jedoch maximal 26 Wochen.

## **2. KSVF: Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen Sozialversicherung für**

### **2.1. Wer kann einen Zuschuss erhalten? Die Voraussetzungen.**

Fünf Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, dann gibt es einen Zuschuss aus dem Künstler\_innensozialversicherungsfonds (KSVF) zu den Sozialversicherungsbeiträgen bei der SVA:

#### SVA-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

Bei der SVA muss eine Pflichtversicherung aufgrund der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit bestehen. Das bedeutet aber nicht, dass ausschließlich eine künstlerische Tätigkeit bestehen darf, auch weitere, nicht-künstlerische (selbständige und/oder unselbständige) Tätigkeiten sind parallel möglich. Gegenüber der SVA können mehrere selbständige Tätigkeiten angegeben werden. Wichtig ist, dass (auch) die künstlerische Tätigkeit bei der SVA zur Pflichtversicherung gemeldet ist.

#### Antrag der Künstler\_in

Der Antrag (Formular!) muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, er ist an den KSVF zu richten. Ein Antrag auf Zuschuss kann bis zu vier Kalenderjahre rückwirkend gestellt werden. Das heißt, derzeit (2019) sind Anträge für die Jahre 2015, 2016, 2017 sowie 2018 möglich – und natürlich für 2019 und weiter fortlaufend.

#### Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit

... im Sinne des KSVF-Gesetzes: Künstler\_in ist, wer beispielsweise im Bereich der bildenden Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

#### Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit (Untergrenze)

... oder Mindesteinnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit in der Höhe von 5.361,72 (Wert 2019) – es gibt jedoch verschiedene Ausnahmeregelungen, die den Zugang zum Zuschuss erleichtern! Selbst bei Nulleinkünften oder Verlusten geht der Zuschuss einige Jahre lang nicht verloren. (Siehe unten: 2.5. Die Ausnahmen bei den Mindesteinkünften aus der künstlerischen Tätigkeit)

#### Maximale Gesamteinkünfte (Obergrenze)

... in der Höhe von 29.042,65 Euro (Wert 2019). Hier zählen alle Erwerbstätigkeiten (künstlerisch und nicht-künstlerisch, selbstständig und unselbstständig) bzw. Einkunftsarten zusammen. Pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich dieser Betrag um 2.680,86 Euro (Wert 2019).

Alle fünf Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Zuschuss zu erhalten.

Der KSVF entscheidet per Bescheid, ob ein Zuschuss gewährt wird – doch das kann dauern. Eine Dauer von etwa einem dreiviertel Jahr ist leider keineswegs unüblich. Bei einem positiven Bescheid werden die Zuschüsse rückwirkend für den beantragten Zeitraum gewährt.

## **2.2. Wie hoch ist der Zuschuss?**

Der jährliche Zuschuss aus dem KSVF beträgt seit 2018 max. 1.896 Euro, das entspricht 158 Euro pro Monat. (Für die Jahre 2015 bis 2017 sind es max. 1.722 Euro, das entspricht 143,50 Euro pro Monat). Der Zuschuss wird nicht an die\_ den Künstler\_in ausbezahlt, sondern direkt an die SVA überwiesen. In den Beitragsvorschreibungen der SVA ist der Zuschuss dann bereits berücksichtigt, es muss nur mehr der verbleibende Differenzbetrag bezahlt werden.

## **2.3. Wie stelle ich einen Antrag auf Zuschuss?**

Mit dem Formular „Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung“ kann der Zuschuss beim KSVF beantragt werden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Das Formular ist erhältlich beim KSVF (auch online) und bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft. Eine Abgabe des Antrags an den KSVF ist auch über die SVA möglich, die SVA leitet den Antrag dann an den KSVF weiter. Im Antragsformular sind auch die erforderlichen Beilagen aufgezählt: Lebenslauf (mit Fokus auf die künstlerische Tätigkeit), und sofern vorhanden auch Nachweise über erhaltene Stipendien und Preise, Zeugnisse (einer) künstlerischer Ausbildung/en, Einkommensteuerbescheide (wenn der Antrag (auch) für vergangene Jahre gestellt wird) – keine Originale, alles in Kopie. Ein Portfolio zur Präsentation der künstlerischen Arbeit ist in diesem Schritt nicht nötig!

## **2.4. Nachweis der künstlerischen Tätigkeit: Wer entscheidet? Und wie?**

Sind der Antrag und Beilagen eingereicht, dann prüft der KSVF, ob die (oben beschriebenen) Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ist die künstlerische Tätigkeit auf Basis der Beilagen zum Antragsformular (Lebenslauf, ggf. Nachweise über Stipendien und Preise, ggf. Zeugnisse) nicht zweifelsfrei positiv feststellbar, dann ersucht der KSVF um weitere Unterlagen zum Nachweis der künstlerischen Tätigkeit – vorzugsweise digital (in gut gezippter und komprimierter Form; oder über einen Link zum Download). Die eingereichten Unterlagen legt der KSVF einer Künstler\_innenkommission vor, um ein Gutachten einzuholen, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt und Werke der Kunst geschaffen werden. Sollte das Gutachten der zuständigen Kurie negativ sein, so ist empfehlenswert, sich an die die Berufungskurie zu wenden. Die spartenspezifischen Kurien bestehen aus Vertreter\_innen v.a. von Interessenvertretungen, Künstler\_innenverbänden und

Verwertungsgesellschaften. Auch die IG BILDENDE KUNST nominiert Mitglieder in diese Kurien.

## **2.5. Ausnahmen bei den Mindesteinkünften aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit**

In der Vergangenheit haben Künstler\_innen immer wieder den Anspruch auf Zuschuss verloren, weil sie die erforderlichen Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht haben. Doch zwei Gesetzesnovellen (2008 und 2014) haben auf dieses Problem reagiert. Seither gibt es eine Reihe von Sonder- und Ausnahmeregelungen, die das Erreichen der sogenannten Untergrenze stark erleichtern:

### Einkommensteuerbefreite Stipendien und Preise

... können zum Erreichen der Untergrenze berücksichtigt werden.

### Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit

... können zum Erreichen der Untergrenze berücksichtigt werden, sofern aufgrund solcher Beschäftigung/en keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bestand (geringfügige Beschäftigung).

### Einnahmen statt Einkünfte

Das Erreichen der Untergrenze durch Einnahmen (statt Einkünften) aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit ist ebenfalls ausreichend.

### künstlerische Nebentätigkeiten

Einkünfte bzw. Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten (in derselben künstlerischen Sparte!) können bis zu einem Betrag von 50% der Untergrenze angerechnet werden. Das bedeutet konkret für 2019 bis zu 2.680,86 Euro.

Was zählt als künstlerische Nebentätigkeit? Gemeint sind laut Gesetzestext „z.B. Vorbereitungstätigkeiten sowie Tätigkeiten, die dazu dienen, künstlerisches Schaffen weiter zu tragen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen“ – in dem Kunstbereich, in dem ein Anspruch auf Zuschuss besteht.

### dreijähriger Durchrechnungszeitraum

ist möglich. Zu beachten: Die „3-Jahres-Einheiten“ sind für jede\_n Künstler\_in individuell, sie sind abhängig vom Jahr des erstmaligen Zuschussbezugs und allfälligen Unterbrechungen.

### „Bonusjahre“

Wird die Untergrenze auch unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Regelungen nicht erreicht, so gibt es fünf „Bonusjahre“. Das heißt, in fünf Jahren, in denen die erforderlichen Mindesteinkünfte (bzw. Mindesteinnahmen) nicht vorliegen, kann der Zuschuss dennoch weiterhin bezogen werden. Zu beachten: Hat der KSVF in der Vergangenheit im Zuge von Rückforderungsverfahren auf Zuschussrückzahlungen verzichtet, so gelten die betreffenden Jahre bereits als Bonusjahre.

## **2.6. Weitere Aufgaben des KSVF: Unterstützungsfonds, Ruhendmeldung**

Der KSVF kann Beihilfen zur Unterstützung in Notfällen vergeben. Um gegenüber dem AMS als arbeitslos zu gelten, darf keine Pflichtversicherung bestehen – für Künstler\_innen ist über den KSVF eine Ruhendmeldung (der künstlerischen Tätigkeit) möglich.

### Unterstützungsfonds: Beihilfen in Notfällen

Der KSVF kann seit 2015 auch Beihilfen zur Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen vergeben. Hierfür stehen jährlich bis zu 500.000 Euro zur Verfügung. Vorgesehen sind Einmalzahlungen oder in besonderen Fällen auch wiederkehrende Geldleistungen für max. zwölf Monate. Pro Ansuchen können jedenfalls höchstens 5.000 Euro gewährt werden. Anträge können Künstler\_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich (seit mind. sechs Monaten!) stellen. Die Grundlagen für die Vergabe von Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt. Ein vierköpfiger Beirat beurteilt, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Beihilfe vorliegen. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

### Ruhendmeldung

Beim KSVF kann die künstlerische Tätigkeit vorübergehend ruhend gemeldet werden (Formular!), die Folge ist ein vorübergehendes Ruhen der Pflichtversicherung (für die künstlerische Tätigkeit) bei der SVA. Das ist insbesondere dann nötig, um gegenüber dem AMS als „arbeitslos“ zu gelten. Dass keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht, ist eine Voraussetzung um Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen zu können. Eine Ruhendmeldung ist nicht rückwirkend möglich! Eine Ruhendmeldung wird immer erst mit dem nächsten Monatsersten wirksam, kann jedoch jederzeit beendet werden (Formular!).